

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 71 (1984)
Heft: 13: Genmanipulation : Grundlagen, Methoden, Anwendung

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Kantonen

Luzern: Brauchen Schulhäuser zuviel Energie?

Im Kanton Luzern werden momentan 180 Schulanlagen auf den Wärme- und Energiehaushalt hin überprüft. Daraus ergeben sich Hinweise auf die Dringlichkeit und die Prioritäten für gezielte Sanierungsmassnahmen. *Analoge Erhebungen* wurden bereits mit Erfolg in anderen Kantonen durchgeführt, so in den Kantonen Solothurn, Aargau, Basel-Stadt und Baselland, St. Gallen und in der Stadt Zürich. Bei diesen insgesamt 1300 geprüften Anlagen wurde festgestellt, dass der Energieverbrauch pro Schüler und Jahr bei rund 300 Litern Heizöl liegt. Die entsprechende Energiekennzahl liegt bei 820 Megajoule. Dies heisst, dass jährlich pro Quadratmeter Schulraum 23 Liter Heizöl gebraucht werden. Es kam aber auch zum Ausdruck, dass der Streubereich in den einzelnen Anlagen – je nach Bauweise, Heizungsart usw. – recht gross ist. Er reicht von 12 bis 39 Liter pro Quadratmeter.

Die nun angelaufene Grobanalyse kostet den Kanton Luzern 50 000 Franken. Daran beteiligen sich *alle 107 Luzerner Gemeinden mit insgesamt 180 Schulanlagen*. Die Hauswarte der Schulhäuser haben in den nächsten Wochen nähere Angaben über Schulhausgrösse, Klassenzimmer, Schüler, Bruttogeschossfläche, Aussenmasse, Heizmedium usw. zu machen, und dann wird die Energiekennzahl errechnet. Die Auswertung erfolgt über EDV. Bis Anfang 1985 wird dann der Schlussbericht erstellt sein, und auf Grund dieser Analyse ergeben sich dann Hinweise auf die Dringlichkeit und die Prioritäten für *gezielte Sanierungsmassnahmen*. Es steht dann den Gemeinden frei, je nach Sanierungsbedürftigkeit einer Anlage die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

Zürich: Zusatzprotokoll und Recht auf Bildung

Die Staatskanzlei Zürich teilt mit:

Der Bundesrat beabsichtigt, dem Eidgenössischen Parlament das *erste Zusatzprotokoll zur europäischen Menschenrechtskonvention* zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses Zusatzprotokoll gewährleistet die Durchführung freier und geheimer Wahlen, verankert das Recht auf Bildung und garantiert das Privateigentum.

Der Regierungsrat vertritt in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten die Auffassung, dass das erste Zusatzprotokoll mit *Ausnahme des Rechts auf Bil-*

dung ratifiziert werden sollte. Der Regierungsrat erachtet es verfassungspolitisch als höchst fragwürdig, dass auf dem Weg der Genehmigung eines Staatsvertrages das Recht auf Bildung eingeführt werden soll, nachdem dessen verfassungsmässige Verankerung im Jahre 1973 am Ständemehr gescheitert ist. Sollte es sich als nicht möglich erweisen, diese Bestimmung von der Ratifizierung auszunehmen, so wäre ein Verzicht auf Ratifizierung des gesamten ersten Zusatzprotokolls in Erwägung zu ziehen. Sollte trotz den erwähnten Bedenken die Ratifikation des Zusatzprotokolls in Betracht gezogen werden, so wäre es unerlässlich, bezüglich des abstrakt formulierten und daher in seiner ganzen Tragweite heute nicht abschätzbaren Rechts auf Bildung gewisse *Vorbehalte und auslegende Erklärungen* anzubringen, die in Einklang mit der kantonalen und eidgenössischen Rechtsordnung stehen. So muss das Recht auf Bildung auf den Besuch der obligatorischen Volksschule bzw. auf den Besuch der bestehenden Schulen öffentlicher Träger im Wohnsitzkanton im Rahmen der geltenden Zulassungsbedingungen beschränkt werden. Weitere Vorbehalte sind hinsichtlich des kantonalen Stipendienwesens sowie im Hinblick auf eine allfällige Zulassungsbeschränkung an den Hochschulen anzubringen. Schliesslich ist nach Ansicht des Regierungsrates die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur beim Besuch der öffentlichen Schulen möglich.

Die rechtliche und politische Tragweite dieses Zusatzprotokolls und insbesondere die allfällige Einführung des neuen Grundrechts auf Bildung lassen es angezeigt erscheinen, dass die Bundesversammlung einen eventuellen Genehmigungsbeschluss dem fakultativen Referendum unterstellt.

Ihr Partner für Schuleinrichtungen



Eugen Knobel · 6300 Zug · Tel. 042 21 22 38